



GESUCH UM MATERIELLE HILFE

Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG)

Personalien des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin				
1.1. Angaben zur Person	Name	Vorname		
	Strasse, Nr.	PLZ, Wohnort		
	Telefon-Nr.	Mobile-Nr.		
	E-Mail-Adresse	Heimatort Staatszugehörigkeit Sozialversicherungs-Nr.		
	Heimatkanton			
	Geburtsdatum			
1.2. Zivilstand	□ ledig □ verheiratet, seit □ freiwillig getrennt, seit □ gerichtlich getrennt, seit □ geschieden, seit □ verwitwet, seit			
1.3. Ausländerbewilligung	□ C □ B □ B Flüchtling	☐ F Flüchtling ☐ andere		
1.4. Wohnsitzverhältnisse	 ☐ Zuzug an den jetzigen Wohnort ☐ zugezogen von ☐ Zuzug in den Kanton ☐ Zuzug in die Schweiz ☐ Zuzug woher (Land) 	Datum Ort Datum Datum Ort		
1.5. Arbeitssituation	Beruf	Höchste abgeschlossene Ausbildung		
	aktuelle berufliche Situation	Arbeitgeber		
	letzte berufliche Situation	Arbeitgeber		
	Tätigkeit von / bis wann	1		

Personalien des Enepa 2.1. Angaben des	Name	nepartnerin (auch des	Name vor Hei	•
Ehepartners / -partnerii	Vorname			
		nort	Telefon-Nr.	
	PLZ, Woh			
	Mobile-Nr.		E-Mail-Adress	Se .
	Heimatort		Heimatkantor	1
	Staatszug	ehörigkeit	Geburtsdatun	า
	Sozialvers	sicherungs-Nr.		
2.2. Ausländerbewilligung	□ C [□ B □ B Flüchtling	☐ F Flüchtlin	g □ andere
2.3. Arbeitssituation	Beruf		Höchste abge	eschlossene Ausbil-
	aktuelle be	erufliche Situation	Arbeitgeber	
	letzte beru	letzte berufliche Situation Arbeitgeber		
	Tätigkeit von / bis wann			
3. Kinder, welche im gleic	hen Haushalt	t leben		
Name \	/orname	Beziehung	Heimat	Geburtsdatum
4. Alle im Haushalt des H	lfesuchender	n lebenden andere Per	sonen	
Name \	/orname	Beziehung	Heimatort	Geburtsdatum
Art der Beziehung				

5. Bestehende I	Beistands □ ja	schaften oder andere ☐ nein ☐ Beistand			dern □ andere
	Name	des Beistandes	Ort		
	Art de	Massnahme nach Art.			ZGB
		stützungspflichtige Pe icht schon unter Ziffe	-	329 ZGB)	
Name, Vorna	me	Strasse, Nr.	Wohnort	Heimat	Geburtsdatum
6.2. Eltern des Ge	esuchstel	lers / der Gesuchstell	erin		
Name, Vorna	me	Strasse, Nr.	Wohnort	Heimat	Geburtsdatum
6.3. Eltern des Eh	nepartner	s / der Ehepartnerin			
Name, Vorna	me	Strasse, Nr.	Wohnort	Heimat	Geburtsdatum
6.4. Andere (Gros	sskinder,	Grosseltern)			
Name, Vorna	me	Strasse, Nr.	Wohnort	Heimat	Geburtsdatum

7. Wirtschaftliche (finanzielle) Verhältnisse aller im gleichen Haushalt lebenden Personen								
7.1. Vermöge	en	☐ Guthaben Bank☐ Guthaben Postfi	ein nance				CHF CHF	
		☐ Bargeld	/D) /O //				CHF	
		☐ Lebensversicher	_				CHF	
		☐ Grundbesitz / Lie☐ Grundbesitz / Lie	-				CHF CHF	
		□ andere	egenschan	en iin	Ausiani	ı	CHF	
		_ andere					0111	
7.2. Einkomm	nen aller im gle	ichen Haushalt lebe	nden Pers	onen				
	Lohn			ja		nein	CHF	
	Taggeld ALV, K	TG, UVG, etc.		ja		nein	CHF	
	Unterhaltsbeitra			ja		nein	CHF	
	Alimentenbevor	schussung		ja		nein	CHF	
	Kinder-, Familie	enzulagen		ja		nein	CHF	
	Renten (IV, AH)	V, BVG, SUVA)		ja		nein	CHF	
	ausländische H	ilflosenentschädigung		ja		nein	CHF	
	Ergänzungsleis			ja		nein	CHF	
	andere Einkom	_		ja		nein	CHF	
	Lehrlingslohn			ja		nein	CHF	
7.3. Schulder	1	□ keine						
		Betreibungen		ja		nein	CHF	
		Pfändungen		ja		nein	CHF	
		andere		ja		nein	CHF	
		was?						
7.4. Fahrzeuç	ge	Haben Sie ein ode ein oder mehrere F □ ja □ nein		von D	rittperso		oder benutze	en Sie
		•			J			
		Marken			Modell	е		
		Inverkehrsetzung			Neupro	eis		
		aktueller Wert Kilometerstan			eterstand	b		
7.5 Wohnver	hältnisse	Vermieter						
		Anzahl Zimmer	Miete pro	Mona	t, inkl. N	K (ohne	Parkplatz)	
		Parkplatz / Garage		ja	□ neir	า	CHF	
		In dieser Wohnung s	seit					

8.	Gründe der Hilfsbedürftigkeit (Problembeschreibung)		
9.	Bemerkungen	Die Beiblätter (Erklärung zum Gesuch um macht zum Gesuch um materielle Hilfe), wu Sie bilden einen integrierenden Bestandteil sen separat unterschrieben werden. Ich bestätige / wir bestätigen, dass alle in otten Angaben der Wahrheit entsprechen und Ort Datum	rden mir / uns abgegeben. dieses Gesuchs und müs- diesem Gesuch aufgeführ-
		Unterschrift des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin (oder seines / seiner Rechtsvertreters /-vertreterin	
		Unterschrift des Ehepartners / der Ehepartnerin (oder seines / seiner Rechtsvertreters /-vertreterin	
		Beilagen: - Erklärung zum Gesuch um materielle Hilfe - Checkliste zum Gesuch um materielle Hilf	

- Einverständnis «Aussendienst»Merkblatt «Informationen zur wirtschaftlichen Sozialhilfe»





CHECKLISTE ZUM GESUCH UM MATERIELLE HILFE

Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG)

NAME		1	1
Die folgenden Unterlagen werden zur Überprüfung Ihres Gesuches benötigt und von Personen im gleichen Haushalt lebend:	Datum:		
☐ Gelesene und unterzeichnete "Erklärung zum Gesuch um materielle Hilfe"			
☐ Gelesene und unterzeichnete "Vollmacht zum Gesuch um materielle Hilfe"			
□ Arztzeugnis			
☐ Bestätigung RAV-Anmeldung			
☐ Alle Versicherungsausweise: Hausrat, Haftpflicht, Auto, Motorrad, Lebensversicherung, etc.			
☐ Trennungs- bzw. Scheidungsurteil / Scheidungskonvention / Unterhaltsvertrag			
☐ Fahrzeugausweis / Motorfahrzeugausweis / Autobewertungsformular			
☐ Gelesenes und unterzeichnetes Formular Projekt Aussendienst			
·			
Einkommensnachweise		_	_
☐ Lohnabrechnungen der letzten drei Monate			
☐ Taggelder-Abrechnungen (ALV, KGD, UVG, BVG, etc.) / Verfügung / pendentes Taggeld-Gesuch			
□ Rentenverfügungen (AHV, IV, EL, BVG, SUVA, ausl. Renten, etc.)			
□ Stipendienverfügung			
☐ Unterhaltsbeiträge, Alimentenbevorschussung			
☐ Kinderzulagen, Familienzulagen			
☐ Einkommensnachweise des Ehepartners, Lebenspartners und andere Mitbewohner			
☐ Andere			
Vermögensnachweise			
☐ Freizügigkeitskonti, Unterlagen der 2. Und 3. Säule			
□ Nachweise von Grundstückbesitz / Liegenschaften im In- und Ausland			
☐ Anderes Vermögen, z.B. Erbschaft, Lebensversicherung			
☐ Laufende Kleinkredite, Abzahlungs- und Leasingverträge			
☐ Betreibungsauszug (sofern vorhanden)			
Berufliches Umfeld			
☐ gültiger oder letzter Arbeitsvertrag			
☐ Kündigungsschreiben des letzten Arbeitsgebers			
☐ Lebenslauf und Arbeitszeugnisse / Berufsabschluss und Fähigkeitszeugnis			
□ NE-Erlassgesuch			
U INE-Eliassycsucii		П	
Bei Arbeitslosigkeit: Name des / der RAV Beraters / in und der Arbeitslosenkasse:	-		
Bei Krankheit: Name und Ort des Hausarztes oder der Hausärztin:			
Language			

Legende: $\sqrt{\ }$ = Dokument vorhanden; O = Dokument fehlt; Bunt = Dokumente von Mitbewohner





ERKLÄRUNG ZUM GESUCH UM MATERIELLE HILFE Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG)

Rechte und Pflichten

Der / die Unterzeichnende ersucht um materielle Hilfe und erklärt hiermit von den nachstehenden Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben:

Mitwirkungs- und Meldepflicht

Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, sind die zuständigen Behörden berechtigt, die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte einzuholen. Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz geltend machen oder beziehen, sind verpflichtet, Veränderungen in ihren Verhältnissen umgehend zu melden (§ 2 SPG). Die in der Sache zuständige Behörde setzt zur Beibringung der erforderlichen Unterlagen und Auskünfte eine angemessene Frist. Werden die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte nicht innert der gesetzten Frist beigebracht, kann die zuständige Behörde unter Mitteilung an die betroffene Person die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte und Unterlagen direkt einholen (§ 1 Abs. 4 SPV).

Auflagen und Weisungen

Die Gewährung materieller Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden (§ 13 SPG). Werden Auflagen und Weisungen, die unter Androhung der Folgen bei Missachtung erlassen wurden, nicht befolgt, können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden (§ 13b SPG).

Rückerstattung

Wer materielle Hilfe bezogen hat, ist rückerstattungspflichtig, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so weit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zugemutet werden kann (§20 SPG). Der Anspruch auf Rückerstattung gegenüber unterstützten Personen sowie Erbinnen und Erben erlischt, sofern nicht innert 15 Jahren seit Ende des Kalenderjahres, in dem die materielle Hilfe ausgerichtet wurde, eine Vereinbarung vorliegt oder die Gemeinde beziehungsweise der Kanton eine Verfügung über die Rückerstattung erlässt (§ 22 SPG).

Unrechtmässiger Bezug

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind ab deren Auszahlung zu einem Zinssatz von 5 % zu verzinsen und zurückzuzahlen (§ 3 SPG und § 3 SPV). Forderungen auf Rückzahlung unrechtmässig bezogener Leistungen können unter Beachtung der Existenzsicherung auch mit künftigen Leistungen verrechnet werden (§ 2 SPV).

Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht

Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden (Art. 328 ZGB).

Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Erscheint die Heranziehung eines Pflichtigen wegen besonderer Umstände als unbillig, so kann das Gericht die Unterstützungspflicht ermässigen oder aufheben. die Bestimmungen über die Unterhaltsklage des Kindes und über den Übergang seines Unterhaltsanspruches auf das Gemeinwesen finden entsprechende Anwendung. (Art. 329 ZGB)

Rechtliches Gehör und Akteneinsicht / Verfügung

Unterstützte Personen haben das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung.

Meldung dem Amt für Migration und Integration

Die Sozialbehörde meldet den Bezug von Sozialhilfe durch Personen mit Aufenthalts-, Kurzaufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung gemäss den gesetzlichen Vorgaben dem Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau.

Ort	Datum
Unterschrift des Gesuchsstellers / der Gesuchstellerin (oder seines / seiner Rechtsvertreters/-vertreterin)	
Unterschrift des Ehepartners / der Ehepartnerin (oder seines / seiner Rechtsvertreters/-vertreterin)	





Ergänzung zum Gesuch um materielle Hilfe Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG)

(oder seines / seiner RechtsvertreterIn)

Aussendienst

Mit der Erklärung zum Gesuch um materielle Hilfe haben Sie zur Kenntnis genommen, dass Personen, die Leistungen nach dem Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) geltend machen, beziehen oder erhalten haben, verpflichtet sind, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 2 Abs. 1 SPG).

Ergänzend führt der Kantonale Sozialdienst eine Abklärung an der von Ihnen angegebenen Wohnadresse durch und überprüft den von Ihnen geschilderten Sachverhalt vor Ort.

Die Erhebung wird durch eine(n) Aussendienstmitarbeiter(in) des Kantonalen Sozialdienstes vorgenommen. Diese Person folgt bei der Erhebung einem standardisierten Ablauf und untersteht wie alle Personen, die sich mit dem Vollzug des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) befassen, dem Amtsgeheimnis (§ 45 SPG). Sie hat keinerlei Entscheidbefugnisse.

Der/die Unterzeichnende ersucht um materielle Hilfe und erklärt hiermit vom Einsatz des Aussendienstes Kennt-

Ort / Datum
Ort / Datum
Unterschrift GesuchstellerIn
Unterschrift EhepartnerIn (oder seines / seiner

RechtsvertreterIn)



Informationen zur wirtschaftlichen Sozialhilfe

Gesetzliche Grundlagen

Massgebend sind das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) sowie die Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) des Kantons Aargau. Für die Bemessung der materiellen Hilfe gelten die aktuellen Richtlinien der SKOS. "Personen, die Leistungen nach dem Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre finanziellen, persönlichen und familiären Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Veränderungen ihrer Verhältnisse sind umgehend und unaufgefordert zu melden (§ 2 SPG)".

Die Gemeinde Spreitenbach behält sich vor, in konkreten Verdachtsfällen Ihre Angaben mit geeigneten Massnahmen (auch verdeckte Ermittlungen) zu überprüfen oder durch andere Institutionen überprüfen zu lassen.

Ziel der Sozialhilfe

Sozialhilfe bezweckt die Existenzsicherung, fördert die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und unterstützt die gesellschaftliche Integration. Anspruch auf Sozialhilfe besteht, sofern die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind oder nicht ausreichen.

Wer Sozialhilfe bezieht, muss alles in seiner Kraft stehende tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben. Die Gewährung materieller Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Werden rechtskräftige Auflagen und Weisungen nicht befolgt, können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden.

Umfang der materiellen Hilfe

Materielle Hilfe umfasst den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten und die medizinische Grundversorgung. Der **Grundbedarf für den Lebensunterhalt** variiert je nach Haushaltsgrösse und Anzahl der unterstützten Personen. Folgende Ausgabepositionen sind im Grundbedarf enthalten:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas, etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbstgekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post, Internet)
- Unterhaltung und Bildung (z.B. Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial, Rucksack)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Die Übernahme der Wohnkosten richtet sich nach den Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Spreitenbach.

Die **Prämien der Hausrat- und Haftpflichtversicherung** werden bis zum Richtwert gemäss Unterstützungsrichtlinien nach Vorlage der Quittung ohne vorgängige Kostengutsprache anteilmässig übernommen.

Für **Brillenanschaffungen** oder **Zahnbehandlungen** (ausgenommen Notfallbehandlungen) muss vorgängig ein Kostenvoranschlag beim Sozialdienst eingereicht werden.

Eigene Mittel

Eigene Mittel sind namentlich Einkünfte aller Art sowie Vermögen. Einkünfte sind alle geldwerten Leistungen, insbesondere Einkommen inkl. 13. Monatslohn, Gratifikationen, Versicherungsansprüche, Kinderzulagen, Renten, Stipendien, Unterhaltsansprüche, Schenkungen und ähnliches. Sämtliche Einnahmen werden vollumfänglich angerechnet (Subsidiarität der Sozialhilfe). Bei schwankendem Einkommen wird ein allfälliger Überschuss in den Folgemonaten angerechnet.

Als Vermögen gelten insbesondere Geldmittel, Guthaben, Forderungen, Wertpapiere, Wertgegenstände, Grundeigentum, Liegenschaften, Fahrzeuge, Versicherungsansprüche, etc. Vermögen ist grundsätzlich zu verwerten. Unterbleibt die Verwertung innert gewährter Frist, wird der daraus mutmasslich zu erzielende Erlös als eigene Mittel angerechnet. Der Vermögensfreibetrag pro Person beträgt Fr. 1'500.-, maximal aber Fr. 4'500.- pro Unterstützungseinheit (Familie).

Motorfahrzeuge

Motorfahrzeuge stellen einen Vermögenswert dar und müssen in der Regel vor Erhalt von Sozialhilfe veräussert werden. Sofern die Benützung eines Motorfahrzeuges nicht beruflich oder krankheitsbedingt zwingend erforderlich ist, werden die Betriebskosten in der Bedarfsberechnung in Abzug gebracht (Autoabzug).

Konkubinatsbeitrag

Einer unterstützten Person, die in einer stabilen, eheähnlichen Beziehung lebt, werden die finanziellen Mittel der Partnerin oder des Partners ganz oder teilweise angerechnet. Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird oder zwei Partner mit gemeinsamen Kindern zusammenleben.

Haushaltsentschädigung (HHE)

Führt eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere Personen, die nicht unterstützt werden, hat sie einen Anspruch auf Entschädigung für die Haushaltsführung. Die HHE ist der unterstützten Person als Einkommen anzurechnen und beträgt maximal CHF 950.00 pro Monat. Betreut die unterstützte Person zusätzlich Kinder der nichtunterstützten Person, kann die Entschädigung bis zu CHF 1'900.00 betragen.

Personalausweis

Ausländer, welche Sozialhilfe beziehen, können für ihren Ausweis, wenn er über CHF 100.00 kostet, bei der Einwohnerkontrolle ein Erlassgesuch beantragen. Dieses muss bei einer Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit der Verfallsanzeige wieder der Einwohnerkontrolle eingereicht werden.

Ausländerausweise, die unter CHF 100.00 kosten, sowie Identitätskarten von Schweizerbürgern müssen im Voraus bezahlt werden. Diese werden von den Sozialen Diensten auf Gesuch hin zurückvergütet.

Ortsabwesenheiten / Ferien

Der Bezug von Sozialhilfeleistungen setzt die Anwesenheit im Wohnort voraus. Auslandsaufenthalte, sowie sonstige Aufenthalte müssen grundsätzlich vorgängig bewilligt werden. Nichtdeklarierte Ortsabwesenheiten sowie solche über zwei Wochen haben Kürzungen des Grundbedarfs zur Folge.

Ein Anspruch auf Ferien besteht während dem Sozialhilfebezug nicht. Unterstützten Personen, die arbeiten oder Betreuungsaufgaben wahrnehmen, können jedoch maximal 4 Wochen Ferien beziehen. Die Pflicht, sich beruflich zu integrieren und vermittelbar zu sein, geht allfälligen Ferien jedoch stets vor.

Verwandtenunterstützungspflicht

Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie (Kinder/Eltern/Grosseltern) zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Pflicht sind Eltern gegenüber Kindern und umgekehrt. Auch Grosseltern und Enkel können betroffen sein.

Die Sozialen Dienste sind verpflichtet, Verwandtenunterstützung anhand der Steuerdaten in jedem Unterstützungsfall zu prüfen. Die Berechnung richtet sich nach den SKOS-Richtlinien.

Missbräuchlicher Bezug von Sozialhilfe

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise unrechtmässige Sozialhilfeleistungen erwirkt, begeht gemäss § 59 SPG und Art. 148a StGB eine strafbare Handlung und wird in leichten Fällen mit einer Busse, in schweren Fällen mit einer Geld- oder Haftstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Bei Ausländer/innen kann ein missbräuchlicher Bezug den **Landesverweis** zur Folge haben. Missbräuchlich erwirkte Leistungen sind vollumfänglich rückerstattungspflichtig.

Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Leistungen

Wer materielle Hilfe bezogen hat, ist rückerstattungspflichtig, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zugemutet werden kann. Die an Unmündige und Mündige in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtete Sozialhilfe unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie,

 dass Sie auf die hier aufgeführten gesetzt	dass Sie auf die hier aufgeführten gesetzlichen Rechte und Pflichten hingewiesen wurden und o				
Inhalt verstanden haben	Inhalt verstanden haben				
Ort / Datum	Ort / Datum				
Unterschrift GesuchstellerIn	Unterschrift EhepartnerIn				
(oder seines / seiner RechtsvertreterIn)	(oder seines / seiner RechtsvertreterIn)				

VOLLMACHT



Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG)

Der / die Unterzeichnende			
Name / Vorname	Name / Vorname		
Geburtsdatum	Geburtsdatum		
AHV-Nr.	AHV-Nr		
erteilt hiermit den Sozialen Diensten Spre	eitenbach		
	ing des Anspruches auf materielle Hilfe gemäss § 5 Sozi- wie die im Zusammenhang mit der Beratung und Betreu- tionen.		
Personen Informationen einzuholen, die	erechtigt, von den nachfolgend aufgeführten Stellen und zur Abklärung der finanziellen und persönlichen Verhält- Hilfe nach Sozialhilfegesetz erforderlich sind.		
sprechenden Auskünfte zu erteilen und	verden ermächtigt, dem/der/den Bevollmächtigten die ent- Unterlagen zukommen zu lassen. Soweit eine spezielle rroffenen Personen für die Auskunftserteilung davon be-		
	Arztzeugnissen, Attesten und Berichten mt, Strassenverkehrsamt, Amt für Migration und Integrati-		
	ber erteilt die vorliegende Vollmacht ausschliesslich zur er selbst nicht vollständig liefern kann oder geliefert hat.		
Diese Vollmacht ist zeitlich auf die Daue derzeit widerrufen werden.	r des Bezugs von materieller Hilfe begrenzt. Sie kann je-		
Ort / Datum	Ort / Datum		
Unterschrift GesuchstellerIn (oder seines / seiner RechtsvertreterIn)	Unterschrift EhepartnerIn (oder seines / seiner RechtsvertreterIn)		